

TE Vwgh Beschluss 1993/11/23 93/11/0217

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/02 Novellen zum B-VG;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §67 Abs1 Z2;
B-VG Art129a Abs1 Z2;
B-VG Art130 Abs1 idF 1988/685;
B-VG Art131a;
B-VGNov 1988 Art1 Z30;
B-VGNov 1988 Art10 Abs1 Z1;
VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Leukauf und die Hofräte Dr. Waldner und Dr. Bernard, im Beisein der Schriftführerin Dr. Lenhart, in der Beschwerdesache des H in F, vertreten durch Dr. J, Rechtsanwalt in G, gegen die Bezirkshauptmannschaft Weiz wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch vorläufige Abnahme des Führerscheines, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Die vorliegende Maßnahmenbeschwerde richtet sich gegen die vorläufige Abnahme des Führerscheines des Beschwerdeführers durch Organe des Gendarmeriepostens Gleisdorf am 7. September 1993.

Gemäß Art. I Z. 30 in Verbindung mit Art. X Abs. 1 Z. 1 der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, trat Art. 131a B-VG mit 1. Jänner 1991 außer Kraft. Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die nach diesem Zeitpunkt gesetzt worden sind, können daher nicht mehr unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof, sondern nur noch beim zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat mit Beschwerde bekämpft werden (Art. 129a Abs. 1 Z. 2 B-VG bzw. § 67a Abs. 1 Z. 2 AVG).

Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Faktische Amtshandlungen siehe Art 129a Abs1 Z2 (früher Art 131a B-VG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110217.X00

Im RIS seit

05.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at